

Bekanntmachung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Flurstück 82 der Flur 65, Gemarkung Großenkneten mit einer Größe von 4,15 ha und das Flurstück 43/3 der Flur 3 mit einer Größe von 8,28 ha wurden Genehmigungen für eine Erstaufforstung gemäß § 9 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) beantragt. Die Flächen befinden sich benachbart, nur durch die Kreisstraße K 337 getrennt. Die geplanten Erstaufforstungen für die beiden Flächen werden daher als kumulierende Neuvorhaben mit einer Größe von insgesamt ca. 12 ha zusammen betrachtet.

Gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Anlage 1 Spalte 2 Nr. 17.1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für diese Vorhaben im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Diese standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes zu erwarten und schutzwürdige Gebiete oder Güter (Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) nicht betroffen sind. Im Wesentlichen begründet sich das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht wie folgt:

Die standortbezogene UVP-Vorprüfung erfolgt entsprechend § 7 Abs 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Schritten. In der ersten Stufe der Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so dass eine Prüfung in der zweiten Stufe entfällt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist. Diese Bekanntgabe ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wildeshausen, den 04.08.2023

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Dr. Christian Pundt
Amt für Naturschutz und Landschaftspflege